

An unsere Kunden

Dr. Manfred Psai
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner
Dr. Lukas Achammer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger
Dr. Martin Recla

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 18. April 2019

Meldung der Auslandsumsätze (Esterometro)

Sehr geehrter Kunde,

die Meldung der Auslandsumsätze betrifft alle Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit nicht in Italien ansässigen Subjekten getätigt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Operationen, für welche bereits eine Zollbollette (Import/Export) oder eine elektronische Rechnung ausgestellt wurden.

Um also bei Ausgangsrechnungen ins Ausland diese Meldung zu umgehen, **sollte immer eine elektronische Rechnung ausgestellt werden**. Bei ausländischen Unternehmen die nur für MwSt.-Zwecke in Italien registriert sind, muss in diesem Fall als Empfängerkodex „0000000“ angegeben werden; für ausländische Unternehmen die weder einen Sitz, noch für MwSt. Zwecke in Italien registriert sind, muss in der elektronischen Rechnung „XXXXXXX“ als Empfängerkodex angegeben werden.

Von der Meldung befreit sind die Kleinstunternehmen (Minimi, Forfettari, Landwirte mit einem Umsatz unter 7.000€, die von der Führung der Buchhaltung befreit sind).

Inhalt der Meldung

Folgende Daten müssen in der Meldung angegeben werden: anagrafische Daten des Verkäufers/Leistungserbringers und des Käufers/Leistungsempfängers, Dokumentdatum, Registrierdatum (nur bei Eingangsrechnungen und Gutschriften), Rechnungsnummer, Grundlage, angewendeter MwSt.-Satz, Betrag der MwSt. (sollte ein Betrag nicht der MwSt. unterliegen muss der Code der Befreiung angeführt werden).

Die Versendung muss im XML-Format erfolgen.

Auslandsrechnungen, welche bereits im Rahmen der Intrastat-Meldung angegeben wurden, müssen trotzdem in die Meldung der Auslandsumsätze aufgenommen werden.

Die häufigsten Fälle finden Sie hier aufgelistet:

	elektronische Rechnung	Spesometro estero
Verkäufe von Waren und Dienstleistungen an Unternehmen innerhalb der EU	ja	nein
	nein	ja
Verkäufe von Dienstleistungen an Unternehmen außerhalb der EU	ja	nein
	nein	ja
Verkäufe von Waren an Unternehmen außerhalb der EU	nein	nein (da Zollbollette)
Einkäufe von Waren und Dienstleistungen von Unternehmen innerhalb der EU	nein	ja
Einkäufe von Dienstleistungen von Unternehmen außerhalb der EU	nein	ja
Einkäufe von Waren von Unternehmen außerhalb der EU	nein	nein (wenn eine Zollbollette ausgestellt wurde) ja (wenn keine Zollbollette ausgestellt wurde)
Verkäufe von Dienstleistungen an Privatpersonen im Ausland	ja	nein
	nein	ja
Verkäufe von Waren an Privatpersonen im Ausland	nein	ja
	nein	nein (wenn Zollbollette ausgestellt wurde)

Fälligkeit

Die Meldung muss innerhalb des letzten Tages des darauffolgenden Monats, nach Ausstellung oder Erhalt der Rechnung, versendet werden.

Da für die Monate Januar und Februar bereits ein gesetzlicher Aufschub bis zum 30. April 2019 verabschiedet wurde, müssen **innerhalb 30. April 2019** die betreffenden Operationen der Monate **Januar, Februar und März** gemeldet werden.

Jene Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen, möchten wir bitten uns die XML-Datenfiles der Monate Januar, Februar und März innerhalb **24. April 2019** zukommen zu lassen.

Sollten wir die Buchhaltung führen und noch nicht alle Auslandsrechnungen dieser 3 Monate in der Buchhaltungsabteilung vorliegen haben, dann müssten Sie diese innerhalb **24. April 2019** abgeben.

Da es sich um eine **monatliche** Meldung handelt, sollten alle Mandanten, für welche wir die Buchhaltung führen, immer **laufend oder spätestens innerhalb 24. eines jeden Monats**, alle Rechnungen des Vormonats die das Ausland betreffen, zusenden oder vorbei bringen (**auch bei trimestraler Abrechnung der Mehrwertsteuer!**).

Jene Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen, sollten uns immer **innerhalb 24. eines jeden Monats** das entsprechende XML-Datenfile des Vormonats für die Übermittlung zukommen lassen.

Sollten wir innerhalb der angegebenen Frist, keine Rechnungen bzw. Datenfiles erhalten, gehen wir automatisch davon aus, dass die **Versendung der Daten autonom** bewerkstelligt wird oder **keine meldungspflichtigen Rechnungen** vorhanden sind.

Strafen

Bei unterlassener oder nicht korrekter Übermittlung, werden Strafen in Höhe von 2€ pro Rechnung, bis zum Erreichen des Maximalbetrages von 1.000€, für jedes Trimester angewandt. Wenn die Übermittlung oder Richtigstellung innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit erfolgt, kann die Strafe um die Hälfte reduziert werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner